

417/AB
Bundesministerium vom 17.04.2025 zu 433/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.237.625

Wien, 11.4.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 433/J der Abgeordneten Alois Kainz, Genossinnen und Genossen, betreffend „Lieg Versagen des Ärztebereitschaftsdienst vor?“ wie folgt:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass seitens meines Ressorts eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt wurde, die der Beantwortung zu Grunde gelegt wurde.

Vorweg wird auch angemerkt, dass der Bereitschaftsdienst je nach Bundesland unterschiedlich organisiert und geregelt wird. Die Krankenversicherungsträger beteiligen sich an dem im jeweiligen Bundesland organisierten System. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) agiert dabei federführend für alle Krankenversicherungsträger. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher gleichermaßen für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Fragen 1 und 2:

- *Sind Ihrem Ministerium Vorfälle wie der genannte bekannt?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Gemeinden und in welchem Zeitraum wurden solche Vorfälle gemeldet?*
 - b. *Wenn ja, wie begründet und reagierte Ihr Ministerium auf solche Vorfälle?*
- *Ist Ihrem Ministerium der konkret angeführte Vorfall am 25.12.2024 in Allentsteig bekannt?*
 - a. *Wenn ja, liegen Ihrem Ministerium Protokolle zum Einsatz vor?*
 - b. *Wenn ja, wie regierte Ihr Ministerium auf diesen Vorfall?*

Weder dem Dachverband der Sozialversicherungsträger noch meinem Ressort lagen zum Stichtag der Anfrage Informationen diesbezüglich vor.

Fragen 3: *Wie erklärt Ihr Ministerium, dass Ärzte innerhalb des angemeldeten Bereitschaftsdienstes Notrufe nicht entgegennehmen und eine gleichzeitige Urlaubsmeldung vorliegt?*

Aus Sicht der Krankenversicherungsträger sind in diesem Zusammenhang zu unterscheiden:

- Urlaubsmeldungen (die sich auf reguläre vertragliche Öffnungszeiten beziehen),
- Bereitschaftsdienste (zu denen Ärzte sich entweder freiwillig melden oder von der zuständigen Ärztekammer eingeteilt werden) und
- Notrufe (für die das Rettungssystem unter der Notrufnummer 144 immer erreichbar ist).

Laut Stellungnahme des Dachverbandes hat der Arzt, der zum Zeitpunkt des angeblichen Vorfalls am 25. Dezember 2024 Bereitschaftsdienst hatte, für diesen Tag keinen Urlaub gemeldet. Aus den Abrechnungsdaten geht hervor, dass er an diesem Tag Patient:innen behandelt hat.

Frage 4: *Welche konkreten Überprüfungsmechanismen sind vorgesehen, um die tatsächliche Verrichtung des Bereitschaftsdienstes zu kontrollieren?*

- a. *Wer führt diese wie oft durch?*
- b. *Gibt es hier Unterschiede innerhalb der Bundesländer?*

Seitens der Krankenversicherungsträger erfolgt die Überprüfung grundsätzlich im Rahmen der Abrechnung der Honorare, wobei die Meldungen der jeweiligen organisierenden Stellen (Ärztekammer oder Rotes Kreuz) zur Beurteilung, ob die Dienste tatsächlich absolviert wurden, herangezogen werden.

Frage 5: *Kam es innerhalb dieser Überprüfungen zu Verstößen von Bereitschaftsdienst-habenden Ärzten?*

- a. *Wenn ja, worin bestanden die Verstöße?*
- b. *In welchem Zeitraum wurden wie viele Verstöße gemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*
- c. *Wenn ja, welche Sanktionen sind vorgesehen / wurden verhängt?*

Den Krankenversicherungsträgern und mir sind keine Verstöße dahingehend bekannt, dass Bereitschaftsdienstzeiten abgerechnet wurden, obwohl tatsächlich kein Bereitschaftsdienst verrichtet wurde.

Frage 6: *Wie viele Ärzte verrichten zurzeit Bereitschaftsdienst bundesweit? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Fachrichtung)*

Seitens der Krankenversicherungsträger werden grundsätzlich in jedem Bundesland unterschiedlich ausgestaltete Wochenend-Bereitschaftsdienste im Bereich Allgemeinmedizin gemeinsam mit der jeweiligen Ärztekammer und/oder der Landesregierung geregelt.

In den Bundesländern Wien, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Tirol sind alle Vertragsärzte und Vertragsärztinnen für Allgemeinmedizin grundsätzlich zur Mitarbeit in Bereitschaftsdiensten verpflichtet. In Kärnten und der Steiermark haben sich die meisten Vertragsärzte und Vertragsärztinnen grundsätzlich zu einer freiwilligen Teilnahme am Bereitschaftsdienst gemeldet. In Niederösterreich wird der Bereitschaftsdienst von „Notruf NÖ“ im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts ebenfalls mit einer breiten Beteiligung der Ärzteschaft organisiert.

Darüber hinaus werden Bereitschaftsdienste in manchen Bundesländern werktags unter Einbeziehung der Krankenversicherungsträger geregelt. In anderen Bundesländern werden diese von den Landesregierungen bzw. Gemeinden ohne Einbeziehung der Krankenversicherungsträger im Rahmen der Regelung von gemeindesanitätsdienstlichen Angelegenheiten und hinsichtlich der teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen auf freiwilliger Basis geregelt.

- **Burgenland:** Pro Samstag, Sonntag bzw. Feiertag leisten 10 Ärzt:innen für Allgemeinmedizin Bereitschaftsdienst. Dies aus einem Pool von ca. 170 bis 180 Ärzt:innen für Allgemeinmedizin (inkl. Vertretungsärzt:innen). Genauso leisten an Werktagen von Montag bis Freitag ebenfalls 10 Ärzt:innen Bereitschaftsdienst; ebenfalls aus einem Pool von ca. 170 bis 180 Ärzt:innen für Allgemeinmedizin inkl. Vertretungsärzt:innen.
- **Niederösterreich:** Aktuell (1. Quartal 2025) nehmen in NÖ 340 Ordinationen für Allgemeinmedizin freiwillig am Bereitschaftsdienst teil.
- **Salzburg:** In Salzburg gibt es einen gesamtvertraglich verpflichtenden Bereitschaftsdienst für das Fachgebiet Allgemeinmedizin. Für 224 Verträge (Einzel- und Gruppenpraxen mit insgesamt ca. 240 VZÄ (ohne angestellte Ärzt:innen) besteht aktuell die Verpflichtung zur Teilnahme.
- **Steiermark:** Der Bereitschaftsdienst wird in der Steiermark über die GVG Steiermark Gesundheitsversorgungs-GmbH organisiert. Aus diesem Grund ist die Anzahl der teilnehmenden Ärzt:innen der ÄK Stmk. nicht bekannt.
- **Tirol:** Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst außerhalb Innsbruck: Verpflichtende Teilnahme aller Ärzte für Allgemeinmedizin mit ÖGK-Kassenvertrag außerhalb Innsbruck (Stellenplan 267,5 Ärzt:innen). Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst Innsbruck-Stadt: Verpflichtende Teilnahme aller Ärzt:innen für Allgemeinmedizin mit ÖGK Kassenvertrag (Stellenplan 56 Ärzt:innen). Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst: freiwillige Teilnahme aller Ärzt:innen für Allgemeinmedizin mit ÖGK Kassenvertrag und Wahlärzt:innen (136 Ärzt:innen ab 01.04.2025 93 Ärzt:innen).
- **Vorarlberg:** Der Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst (7.00 Uhr bis 19.00 Uhr) wird von allen niedergelassenen Kassenvertragsärzt:innen für Allgemeinmedizin (rund 170 Ärzt:innen für Allgemeinmedizin landesweit) geleistet. Dazu gibt es eine Verordnung der Ärztekammer, die die Teilnahme an diesem Bereitschaftsdienst regelt. Zusätzlich gibt es einen täglichen kurativen Nachtbereitschaftsdienst (19.00 Uhr bis 7.00 Uhr), der vom Roten Kreuz/der RFL betrieben wird. Hier arbeiten rund 30 Ärzt:innen landesweit mit. Zusätzlich gibt es auch noch in einigen Sprengeln wochentags freiwillige kurative Bereitschaftsdienste von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- **Kärnten:** Im Bundesland Kärnten nehmen derzeit freiwillig 189 Ärzt:innen für Allgemeinmedizin am hausärztlichen Bereitschaftsdienst (Wochenend- und Feiertagsdienst) teil. Pro Dienst gilt es 39 Dienstsprengel flächendeckend in Kärnten zu besetzen.
- **Oberösterreich:** In Oberösterreich sind alle Kassenärzt:innen für Allgemeinmedizin sowie die Fachärzt:innen für Allgemein- und Familienmedizin grundsätzlich verpflichtet, am Hausärztlichen Bereitschaftsdienst bzw. in Linz am Ärztenotdienst teilzunehmen. Es gibt zusätzlich viele Ärztinnen, vorausgesetzt, dass sie über die vorgenannte Berufsberechtigung verfügen, welche freiwillig Bereitschaftsdienste machen. Im ersten

und zweiten Quartal 2024 haben laut Auswertung der ÖGK 658 bzw. 646 Ärztinnen zur Versorgung außerhalb der Ordinationszeiten beigetragen. Für den telefonischen Bereitschaftsdienst steht derzeit ein Pool von 35 Ärztinnen zur Verfügung.

- **Wien:** Die Ärztefunkdienst gemeinnützige Betriebs GmbH (Tochterunternehmen der Kurie niedergelassene Ärzte der Ärztekammer für Wien) als Vertretung der Hausarztordinationen ist an Werktagen von 19:00-07:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr erreichbar. Die Besetzung erfolgt saisonal bedingt etwas unterschiedlich. Derzeit sind drei Telefonärzt:innen im Einsatz um telemedizinische Beratungen per Telefon oder videounterstützt durchzuführen.

Frage 7: Wie sehen die aktuellen Dienstzeiten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes aus?

(Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)

Die aktuellen Dienstzeiten im Bereitschaftsdienst sind der Beantwortung der gegenständigen Anfrage beigefügten Tabelle der ÖGK („Beilage ÖGK“) zu entnehmen. Dargestellt werden die für die Krankenversicherungsträger geltenden Regelungen.

Darüber hinaus stehen mir folgende Informationen zur Verfügung:

- **Burgenland:** An Samstagen, Sonn- und Feiertagen beträgt die Dienstzeit von 8 bis 14 Uhr. An Werktagen unter der Woche von 17 bis 22 Uhr.
- **Niederösterreich:** Der durch die ÄK NÖ eingerichtete, freiwillige Wochenend- und Feiertagsdienst sieht eine telefonische Erreichbarkeit von 8 bis 14 Uhr sowie darin enthalten eine einheitliche Ordinationszeit von 9 bis 11 Uhr vor. Sämtliche Rahmenbedingungen sind auf der Website der Landesärztekammer für Niederösterreich nachzulesen.
- **Salzburg:** In Salzburg gibt es einen flächendeckenden Bereitschaftsdienst in allen Landgemeinden zusammengefasst in 19 Regionen:

Montag bis Donnerstag: 19 bis 23 Uhr Rufbereitschaft; Freitag: 17 bis 19 Uhr Ordination, danach bis 23 Uhr Rufbereitschaft; Samstag, Sonntag und Feiertage: 10 bis 11 Uhr und 17 bis 18 Uhr Ordination, dazwischen bzw. vorher und nachher im Zeitfenster von 7 bis 23 Uhr Rufbereitschaft, die dringlichen Ordinationen, Visiten oder Telekonsultationen nach ärztlicher Entscheidung dient.

In der Stadt Salzburg gibt es eigenes System über Hausärztliches Notdienstzentrum an einem Standort: Montag bis Donnerstag gibt es geöffnete Ordinationen von 19 bis 23 Uhr (Freitag ab 17 Uhr), daneben einen Visitendienst von Montag bis Freitag

19 bis 23 Uhr. Samstage, Sonntage und Feiertage: Ordination von 8 bis 13 Uhr und von 16 bis 23 Uhr sowie Visitendienst von 7 bis 14 Uhr und von 17 bis 23 Uhr.

Zusätzlich ist ein Telefondienst, welcher von den Vertragsärzt:innen für Allgemeinmedizin geleistet wird, in der Zeit von 22 bis 7 Uhr am Folgetag eingerichtet.

- **Steiermark:** Die Dienstzeiten im Visitendienst können unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://gesundheitsversorgungsteiermark.at/aerztlicherbereitschaftsdienst/visitendienst/>

Die Dienstzeiten im Ordinationsdienst können unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://gesundheitsversorgungsteiermark.at/aerztlicherbereitschaftsdienst/ordination/dienst/>

- **Tirol:** Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst außerhalb Innsbrucks: Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 bis 21 Uhr.

Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst Innsbruck-Stadt: Freitag: 16 bis 20 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 bis 20 Uhr.

Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst: Montag bis Freitag: 19 bis 7 Uhr Folgetag; ab 01.04.2025: Montag bis Freitag: 19 bis 23 Uhr.

- **Vorarlberg:** Der Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst (7 bis 19 Uhr) wird von allen niedergelassenen Kassenvertragsärzt:innen für Allgemeinmedizin (rund 170 Allgemeinmediziner:innen landesweit) geleistet. Dazu gibt es eine Verordnung der Ärztekammer, die die Teilnahme an diesem Bereitschaftsdienst regelt.

Zusätzlich gibt es einen täglichen kurativen Nachtbereitschaftsdienst (19 bis 7 Uhr), der vom Roten Kreuz/der RFL betrieben wird. Hier arbeiten rund 30 Ärzt:innen landesweit mit. Zusätzlich gibt es auch noch in einigen Sprengeln wochentags freiwillige kurative Bereitschaftsdienste von 7 bis 19 Uhr.

- **Kärnten:** In Kärnten gibt es neben dem hausärztlichen Bereitschaftsdienst am Wochenende und Feiertagen einen hausärztlichen Bereitschaftsdienst an Werktagen. Dieser Dienst wird unter der Woche vom Roten Kreuz organisiert. Demnach gibt es Montag bis Freitag einen Telefon- und Visitenarzt. Die Besetzung beim Nachtdienst ist von 19 bis 7 Uhr (Folgetag) und beim Freitagsdienst von 13 bis 19 Uhr vorgesehen. Die Einteilung erfolgt flächendeckend in 36 Dienstsprengel (Einheiten). Dieser Dienst wird

durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Land Kärnten, Sozialversicherungsträger und dem Roten Kreuz geregelt und finanziert.

Der hausärztliche Bereitschaftsdienst am Wochenende mit einer flächendeckenden Einteilung von 39 Dienstsprengel wird von Seiten der Ärztekammer für Kärnten auf Grund des kurativen Gesamtvertrages mit der ÖGK organisiert. Dieser Dienst beginnt am Samstag, Sonntag und am Feiertag jeweils um 8 Uhr und endet jeweils um 18 Uhr. Die Zeit zwischen 18 Uhr und 7 Uhr (Folgetag) wird durch das Rote Kreuz abgedeckt. Eine Ausnahme bilden der 24.12 und 31.12. Hier wird zusätzlich ein Bereitschaftsdienst pro Bezirk von 18 bis 24 Uhr eingerichtet. In Klagenfurt Stadt gibt es zu den Dienstzeiten abweichende Regelungen. Die teilnehmenden Ärzt:innen können zwischen einer Einzelleistungs- oder Pauschalhonorierung wählen und erhalten für die 10-Std. Einheit eine Bereitschaftsdienstzulage. Die Teilnahme am Dienst ist freiwillig. Seit dieser Umstellung kann über das gesamte Jahr betrachtet, ein Besetzungsgrad von über 90% erzielt werden.

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst (Wochenende und Feiertage):

Samstag, Sonntag, Feiertag	Klagenfurt - Stadt	
Tagdienst	08:00 - 18:00	10 Std.
Nachtdienst	18:00 - 24:00	6 Std.
Freitag	Klagenfurt — Stadt	
Nachtdienst	19:00 - 24:00	5 Std.
Vortag Feiertag	Klagenfurt — Stadt	
Nachtdienst	18:00 - 24:00	6 Std.
Samstag, Sonntag, Feiertag	Restliche Bezirke	
Tagdienst	08:00 - 18:00	10 Std.

- **Oberösterreich:** Hausärztliche Notfalldienstzeiten sind:

1. Samstags-, Sonn- und Feiertagsnotfalldienst:

a) Im Hausärztlichen Notfalldienst in Linz:

Visitendienst Tag: Beginn um 7 Uhr und Ende um 15 Uhr;

Visitendienst Nacht: Beginn um 15 Uhr und Ende um 23 Uhr;

Ordinationsdienst I: Beginn um 8 Uhr und Ende um 12 Uhr;

Ordinationsdienst II: Beginn um 14 Uhr und Ende um 18 Uhr.

b) Im Hausärztlichen Notfalldienst in allen HÄND-Regionen mit Rot-Kreuz-Fahrdienst:

Visitendienst Tag: Beginn um 12 Uhr und Ende um 19 Uhr;

Visitendienst Nacht: Beginn um 19 Uhr und Ende um 23 Uhr;

Ordinationsdienst: Beginn um 8 Uhr und Ende um 12 Uhr.

Pro HAND-Region grundsätzlich in zwei Ordinationen. In einer flächenmäßig kleinen HÄND-Region können die Dienste anstelle von zwei Ordinationen auch nur in einer Ordination, gegebenenfalls mit längerer Dauer, eingerichtet werden.

c) Im Hausärztlichen Notfalldienst in HÄND-Regionen ohne Rot-Kreuz-Fahrdienst:

Rufbereitschaftsdienst (Ordinations- und Visitendienst): Beginn um 8 Uhr und Ende um 23 Uhr.

d) Im Hausärztlichen Notfalldienst („Kleinsprengel“ Weyer, Gaflenz, Maria Neustift Großraming): Rufbereitschaftsdienst (Ordinations- und Visitendienst): Beginn um 8 Uhr und Ende um 23 Uhr.

2. Wochentagnotfalldienst:

a) Im Hausärztlichen Notfalldienst in Linz:

Visitendienst Montag bis Donnerstag: Beginn um 19 Uhr und Ende um 23 Uhr.

Visitendienst Freitag Nachmittag: Beginn um 14 Uhr und Ende um 23 Uhr.

b) Im Hausärztlichen Notfalldienst in allen HAND-Regionen mit Rot-Kreuz-Fahrdienst:

Rufbereitschaftsdienst von 14 bis 19 Uhr.

Pro HÄND-Region sind grundsätzlich zwei Rufbereitschaftsdienste einzurichten, wobei in der Zeit von 14 bis 19 Uhr keine Verpflichtung besteht, Visiten zu fahren, sondern alternativ auch ein Ordinationsbesuch angeboten werden kann. In einer flächenmäßig kleinen HÄND-Region kann auch nur ein Rufbereitschaftsdienst eingerichtet werden.

Visitendienst: Beginn um 19 Uhr und Ende um 23 Uhr.

c) Im Hausärztlichen Notfalldienst in allen HÄND-Regionen ohne Rot-Kreuz-Fahrdienst:

Beginn um 14 Uhr und Ende um 23 Uhr.

d) Im Hausärztlichen Notfalldienst in Weyer, Gaflenz, Maria Neustift, Großraming:

Rufbereitschaftsdienst Beginn um 14 Uhr und Ende um 23 Uhr.

3. Übergeordneter Telefondienst für alle HÄND-Regionen:

Montag bis Sonntag: Beginn um 23 Uhr und Ende um 7 Uhr (Folgetag).

- **Wien:** Für Einsätze im häuslichen Umfeld sind am Abend 6- 8 Ärzt:innen im Dienst, am Wochenende untertags sind es 9-12 Ärzt:innen. Nachts zwischen 2:00 und 7:00 Uhr morgens sind eine Telefonärzt:in und 2 Einsatzfahrzeuge im Dienst. Die vertragliche Grundlage findet sich auf der Homepage der LÄK für Wien.

Frage 8: *Welche Kosten entstehen aktuell pro angefangene Stunde durch Dienstleistung am Patienten während des Bereitschaftsdienstes?*

- a. *Welche Kosten entstehen den ÖGK-Landesstellen dadurch?*

Diese Frage kann seitens der Sozialversicherung nicht beantwortet werden, da der Bereitschaftsdienst in Österreich unterschiedlich ausgestaltet ist und je nach Tarifgestaltung unterschiedlich honoriert wird.

In Oberösterreich besteht beispielsweise eine Totalpauschale für einen siebenstündigen Visitendienst. In anderen Bundesländern hingegen gelten entweder geringere oder gar keine Pauschalen. Für den Fall, dass keine Pauschalen bestehen, können die erbrachten Einzelleistungen abgerechnet werden, teilweise mit Zuschlägen für den Bereitschaftsdienst.

Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen lassen sich Stundensätze pro Bundesland nicht beziffern.

Frage 9: *Sind Ihrem Ministerium Fälle bekannt, in denen Ärzte Bereitschaftsdienststunden verrechneten, ohne diesen tatsächlich absolviert zu haben?*

- a. *Wenn ja, wo und in welchem Zeitraum fanden diese Fälle statt?*
- b. *Welche Kosten verursachten diese fehlerhaften Auszahlungen?*
- c. *Wie wird dem konkret entgegengetreten?*

Weder mir noch der Sozialversicherung sind derartige Fälle bekannt.

Frage 10: *Ist der Bereitschaftsdienst in seinem Bestand gefährdet?*

- a. *Wenn ja, welche Regionen sind besonders betroffen?*
- b. *Wenn ja, welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium deshalb?*

Aus Sicht der Sozialversicherung ist festzuhalten, dass die Krankenversicherungsträger gemeinsam mit den Systempartnern ständig bemüht sind, die Versorgungssituation auch im Rahmen der Bereitschaftsdienste sicherzustellen und nach Möglichkeit weiter zu verbessern. Wie der Stellungnahme des Dachverbandes zu entnehmen ist, wird verstärkt an einem zielorientierteren Einsatz ärztlicher Ressourcen unter Zuhilfenahme telemedizinischer Möglichkeiten gearbeitet. In manchen Bundesländern (z.B. Steiermark, Vorarlberg) bestehen bereits Modelle, in denen zunächst telefonische Gesundheitsberatungen via 1450 erfolgen und anfragende Versicherte nur bei Bedarf – wenn mit der Gesundheitsberatung kurzfristig nicht das Auslangen gefunden werden kann – einen Telefonkontakt zu Ärzten und Ärztinnen im Bereitschaftsdienst erhalten.

Frage 11: *Inwieweit ist aktuell die medizinische Versorgung im Rahmen des freiwilligen Bereitschaftsdienstes gewährleistet?*

- a. *Wie lauten die aktuelle Zahlen bzgl des bundesweiten Ärztemangels? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*
- b. *Liegen Ihrem Ministerium entsprechende Prognosen in Hinblick auf die Entwicklung des Bereitschaftsdiensts vor?*

Aus Sicht der Sozialversicherung ist auch in jenen Bundesländern, in denen Bereitschaftsdienste auf freiwilliger Basis absolviert werden, eine ausreichende und zweckmäßige ärztliche Versorgung aktuell sichergestellt. Nähere Daten zu den Bereitschaftsdiensten liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 12: *Sieht Ihr Ministerium den Rückgang an Notrufen innerhalb der Feiertage als Hinweis auf eine mangelnde Verfügbarkeit von Bereitschaftsarzten?*

- a. *Besteht die Gefahr, dass die veröffentlichten Zahlen von 20 % weniger Notrufen irreführend sind und möglicherweise auf Systemmängel im Bereitschaftsdienst hinweisen?*
- b. *Wenn ja, welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium dahingehend?*
- c. *Wenn nein, wieso nicht?*

Eine Beantwortung dieser Frage ist mir nicht möglich. Die Krankenversicherungsträger sind im Gegensatz zu den Bereitschaftsdiensten nicht in die Organisation der Notrufdienste einbezogen – diese werden von den Bundesländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Rettungswesen sichergestellt.

Fragen 13 und 14:

- Sieht Ihr Ministerium die akute Notwendigkeit, die Kommunikation und Erreichbarkeit von Bereitschaftsärzten zu verbessern?
 - a. Wenn ja, wie soll diese Verbesserung aussehen?
 - b. Wenn nein, wieso nicht?
- Zieht Ihr Ministerium aktuell eine Überarbeitung des Systems der ärztlichen Bereitschaftsdienste (Arbeitszeit, Entlohnung etc) in Erwägung - besonders in ländlichen Bereichen?
 - a. Wenn ja, wie soll eine derartige Überarbeitung konkret aussehen?
 - b. Wenn ja, wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kann lediglich auf die Beantwortung der Fragen 10 und 11 verwiesen werden. Im Übrigen ist auf die mangelnde Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Zusammenhang mit dem Ärztebereitschaftsdienst zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

